

Nr. 187

Entwurf eines Integrationsgesetzes und einer Verordnung zum Integrationsgesetz

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat die Referentenentwürfe eines Integrationsgesetzes und einer Verordnung zum Integrationsgesetz vorgelegt, mit denen die Eckpunkte des Koalitionsausschusses vom 13.04.2016 umgesetzt werden sollen. Das Integrationsgesetz enthält Vorschriften, auf deren Grundlage die Freizügigkeit anerkannter Flüchtlinge im Sinne einer Wohnsitzauflage beschränkt wird. Für Asylsuchende sollen zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Das Integrationskurssystem soll modifiziert und die Verpflichtungsmöglichkeiten ausgeweitet werden. Schutzsuchende, die Integrationsangebote nicht annehmen und Mitwirkungspflichten vernachlässigen, müssen mit Leistungskürzungen rechnen.

1. Entwurf eines Integrationsgesetzes

Der Entwurf eines Integrationsgesetzes sieht im Wesentlichen vor:

Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge

Für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte soll in § 12a Abs. 1 AufenthG-E die gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel begründet werden. Personen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und damit bereits einen wichtigen Beitrag zur Integration erbringen, werden von der Regelung nicht erfasst bzw. es wird eine bestehende Verpflichtung auf Antrag des Betroffenen nachträglich aufgehoben. Die Regelung wird nur solche Personen erfassen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

In Absatz 2 wird eine Regelung geschaffen, die es den Länderbehörden im Falle prekärer und damit integrationshemmender Wohnverhältnisse in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ermöglicht, Betroffene innerhalb kurzer Frist an einen anderen Ort zuzuweisen, um auch in dieser Lage die integrationspolitisch vorrangigen Wohnraumversorgung sicherzustellen.

In Absatz 3 wird eine Rechtsgrundlage für eine integrationspolitisch zu begründende Zuweisung im Einzelfall geschaffen, wenn die Wahrung der wesentlichen Belange

- Wohnraum,
- Sprache und
- Arbeitsmarkt

erleichtert werden kann.

Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage für ein alternatives Zuzugsverbot in Ballungsräume. Absatz 5 enthält eine Härtefallregelung. Den Ländern wird in Absatz 8 eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung insbesondere des Verfahrens erteilt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Verpflichtung zur Wohnsitznahme bzw. die Dauer eines Zuzugsverbots auf drei Jahre befristet.

Die Regelungen zur Wohnsitzzuweisung werden durch Änderungen im SGB II und SGB XII flankiert:

- § 23 Abs. 5 SGB XII-E enthält einen Sanktionsmechanismus für den Fall, dass ein Ausländer die Wohnsitzzuweisung missachtet. Er erhält dann nur noch die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung (i.d.R. Reisebeihilfe zum Ort der Wohnsitzzuweisung).

- § 22 Abs. 1a SGB II-E sieht vor, dass sich die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Ort der Wohnsitzzuweisung richtet.
- § 36 Abs. 2 SGB II-E enthält eine Zuständigkeitsregelung.
- Darüber hinaus wird durch eine Ergänzung des § 57 SGG für Personen, die einer Wohnsitzauflage unterliegen, eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte in Angelegenheiten des SGB II am Ort des zugewiesenen Wohnsitzes eingeführt.

Niederlassungserlaubnis

Um für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge einen zusätzlichen Integrationsanreiz zu schaffen, soll eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Schutzberechtigte seinerseits Integrationsleistungen erbracht hat (§ 9 AufenthG-E). Es sollen dafür im Wesentlichen die Bedingungen Anwendung finden, die auch für andere Ausländer gelten (Sprache, Ausbildung, Arbeit, keine Sicherheitsbedenken).

Arbeitsgelegenheiten („Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“)

Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG - mit Ausnahme von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen – werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen, die als „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) bezeichnet werden. Ziele sind eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie das Angebot einer sinnvollen und gemeinnützigen Betätigung während des Asylverfahrens (§ 5a AsylbLG-E). Wer solche Arbeitsgelegenheiten nicht wahrnimmt, muss mit Sanktionen rechnen (§ 5a Abs. 2 bis 3 AsylbLG-E).

Es soll eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bestehen (§ 5a Abs. 4 AsylbLG-E). Der Gesetzentwurf regelt, dass diese Maßnahmen keine Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse begründen; § 421a SGB III-E). Die Regelung über die Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG wird auf die Gruppe der Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erstreckt (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

Die konkreten Tätigkeiten sollen nach § 5a Abs. 5 AsylbLG-E von Maßnahmeträgern erbracht werden, die die Bundesagentur für Arbeit beauftragt. Zugleich ist vorgesehen, dass die für das AsylbLG zuständigen Behörden die Teilnehmerzuweisung (§ 5a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG-E) vornehmen und ggf. auch die Sanktionen verhängen. Insofern wird die Planung, Einrichtung und Abwicklung dieser Arbeitsgelegenheiten eine Herausforderung darstellen. Die DLT-Hauptgeschäftsstelle hatte gegenüber dem BMAS für eine einfachere Organisationsstruktur geworben. Einzelheiten zur organisatorischen Abwicklung - wie z.B. einer etwaigen Antragstellung – sind noch nicht bekannt. Schon ab August 2016 sollen diese Arbeitsgelegenheiten genutzt werden können.

Leistungseinschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Im AsylbLG soll eine Leistungseinschränkung für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AsylbLG eingeführt werden, wenn sie bestimmte Melde- und Auskunftspflichten gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verletzen (§ 1a Abs. 5 AsylbLG-E). Daneben wird eine Verpflichtung zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eingeführt (§ 5a AsylbLG-E). Hiervon ausgenommen sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG sowie Leistungsberechtigte, die geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, da diese Leistungsberechtigten keinen Zugang zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen haben.

Für bestimmte Leistungsberechtigte wird zugleich eine Verpflichtung eingeführt, an Integrationskursen nach § 43 AufenthG teilzunehmen, wenn die zuständige Leistungsbehörde sie hierzu auffordert

(§ 5b AsylbLG-E). Die pflichtwidrige Ablehnung bzw. der Abbruch dieser Maßnahmen hat künftig eine Absenkung auf das Leistungsniveau nach § 1a Abs. 2 AsylbLG zur Folge. Die betreffenden Regelungen finden auf Bezieher von Grundleistungen und die Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG gleichermaßen Anwendung (§ 2 Abs. 1 AsylbLG-E). Darüber hinaus wird eine Ankunfts-pflicht gegenüber Dritten zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsberechtigten eingeführt und die Verfahrensvorschriften um eine Regelung zum Sofortvollzug ergänzt (§ 9 Abs. 5, 11 Abs. 4 AsylbLG-E).

Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung wird grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt, um Verpflichtungsgeber vor unabsehbaren finanziellen Belastungen zu schützen (§§ 68, 68a AufenthG-E). Dies gilt auch für Alt-fälle, löst jedoch keine Regresspflicht zugunsten des Verpflichtungsgebers aus, sofern dieser in der Vergangenheit bereits länger als fünf Jahre einstandspflichtig gewesen ist.

Ferner wird - insbesondere vor dem Hintergrund einer sich aus den Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Abs. 1 AufenthG entwickelten Praxis, dass im Rahmen der Programme aufgenommene Ausländer erfolgreich Asylanträge stellen - klargestellt, dass die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung unberührt lässt.

Zugang und Verpflichtung zu Integrationsleistungen

Um den frühzeitigen Spracherwerb zu fördern, soll der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs statt auf zwei Jahre auf ein Jahr befristet sein. Eine Ausnahme ist vorgesehen, wenn die Anmeldung vom Anspruchsberechtigten unverschuldet nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte (§ 44 Abs. 2 AufenthG-E).

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte (Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG) können künftig auch dann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, wenn bereits eine Verständigung mit einfachen deutschen Sprachkenntnissen möglich ist und sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Einfache Sprachkenntnisse sind mit Blick auf einen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt und einen möglichen dauerhaften Aufenthalt aus integrationspolitischer Sicht nicht ausreichend (§ 44a Abs. 1 a. E. AufenthG-E).

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, bestimmte Geduldete oder Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben seit Einführung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 Zugang zu Integrationskursen (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG). Diese Gruppe konnte bislang aber nicht verpflichtet werden zur Teilnahme nach § 44a AufenthG. Nunmehr wird eine Verpflichtungsmöglichkeit geschaffen, wenn sie Asylbewerberleistungen beziehen und sie die zuständige Leistungsbehörde zur Teilnahme auffordert (§ 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG-E). Näheres regelt § 5b Abs. 1 AsylbLG-E.

Dolmetscher- und Übersetzerkosten

Bei behördlicher Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern im Sozialverwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen sollen die Kosten unmittelbar im jeweiligen Leistungssystem getragen werden, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 19 Abs. 2a SGB I-E; § 19 Abs. 2 SGB X-E).

Rechtssicherheit für Geduldete in Berufsausbildung und anschließender Beschäftigung

Mit den Neuregelungen in den §§ 18a und 60a AufenthG-E soll im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe geschaffen werden. Während einer gesetzlichen oder tariflichen Ausbildungszeit erhält der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Für eine anschließende Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält der Geduldete eine weitere Duldung für bis zu sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche, sofern er nicht im Betrieb verbleibt.

Es gibt keine Altersgrenze für Auszubildende für den Beginn der Ausbildung. Bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses erlischt die Duldung. Der Ausbildungsbetrieb wird zur Meldung eines Abbruchs der Ausbildung verpflichtet. Für eine anschließende Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt. Das Aufenthaltsrecht wird bei Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses und bei Straffälligkeit widerrufen.

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländern

Die Ausbildungsförderung soll mit dem Ziel, Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten die Aufnahme und das Absolvieren einer betrieblichen Berufsausbildung zu erleichtern, befristet weiter geöffnet werden (§ 132 SGB III-E). Geduldete haben im Nachgang zum Bleiberechtskompromiss im Jahr 2007 in mehreren Schritten bereits Zugang zu bestimmten ausbildungsfördernden Leistungen erhalten und werden daher unabhängig von ihrer Bleibeperspektive mit differenzierten Regelungen einbezogen.

Die Erleichterungen betreffen insbesondere

die Berufsausbildungsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes während einer betrieblichen Berufsausbildung, soweit der Lebensunterhalt nicht bereits gesichert ist, ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung als aktive Maßnahmen, die eng mit betrieblicher Berufsausbildung verknüpft sind, sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung dienen und betriebliche Praktika umfassen.

2. Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz

Um Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, soll durch eine Änderung der Beschäftigungsverordnung für einen Zeitraum von drei Jahren für Beschäftigungen in Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote auf die Vorrangprüfung verzichtet werden. Infolgedessen ist in diesem Zeitraum auch eine Zulassung für eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer möglich, wenn der Einsatzort in einem dieser Agenturbezirke liegt.

Im Hinblick auf die Integrationskurse sind folgende Maßnahmen aufgrund von Änderungen in der Integrationskursverordnung vorgesehen:

- Die Kurse sollen jetzt bereits innerhalb von sechs Wochen zustande kommen.
- Die Höchstteilnehmerzahl wird auf 25 erhöht.
- Die Kursträger werden zur Veröffentlichung ihres Angebots und ihrer freien Plätze verpflichtet.
- Der Orientierungskurs wird weiterentwickelt.
- Das Erlöschen der Teilnahmeberechtigung wird geregelt.
- Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und zur Teilnahme verpflichtet wurden, sind vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen.

Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell informieren.

KNSA 187/2016 vom 17.05.2016 ka-ri

Nr. 225

Bundeskabinett verabschiedet Integrationsgesetz

Das Bundeskabinett hat ein Integrationsgesetz auf den Weg gebracht. Die große Koalition einigte sich über bislang umstrittene Details wie der Zuweisung eines festen Wohnsitzes und der Frage, zu welchen Bedingungen anerkannte Flüchtlinge erfüllen müssen, um dauerhaft in Deutschland bleiben zu dürfen. Mit dem Gesetz erhalten die Länder die Möglichkeit, auch anerkannten Flüchtlingen für eine bestimmte Zeit den Wohnort vorzuschreiben. Diese Wohnsitzauflage wird für drei Jahre befristet eingeführt, tritt aber rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Vorgesehen sind zudem neue Fördermaßnahmen für Flüchtlinge für die Integration in den Arbeitsmarkt, mit denen positive Anreize zur Integration gesetzt werden sollen. Enthalten sind andererseits Verschärfungen – wie Leistungskürzungen, wenn Integrationsangebote nicht angenommen werden. Mit dem Grundansatz des „Förderns und Forderns“ und der Wohnsitzauflage wurden wesentliche Forderungen des DStGB in das Integrationsgesetz aufgenommen.

Im Gegenzug zu den Integrationsangeboten wird erwartet, dass die Angebote von den Geflüchteten angenommen werden. Der Entwurf sieht daher rechtliche Konsequenzen für fehlende Integrationsbemühungen vor. Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs knüpfen an die im April vorgestellten Eckpunkte für ein Integrationsgesetz an.

Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen:

Wohnsitzauflage

Mit dem Gesetz erhalten die Länder die Möglichkeit, auch anerkannten Flüchtlingen für eine bestimmte Zeit den Wohnort vorzuschreiben. Gleichzeitig haben sie dem Entwurf zufolge auch die Möglichkeit, eine Zuzugssperre zu verhängen, etwa um Ghettoisierung zu vermeiden.

Diese Wohnsitzauflage wird für drei Jahre befristet eingeführt. Flüchtlinge, die bereits Arbeit oder Ausbildung gefunden haben, sind davon ausgenommen. Bedingung ist, dass sie mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten und im Monat 712 Euro verdienen.

Integrations- und Sprachförderung

Das Angebot an Integrationskursen soll ausgebaut und die Wartezeit verkürzt werden. Künftig sollen auch Flüchtlinge, die schon einfache Sprachkenntnisse haben, zur Teilnahme verpflichtet werden können. Wer einen Integrationskurs abbricht, muss mit einer Kürzung seiner Sozialleistungen rechnen.

Für Asylbewerber, die Leistungen beziehen, sollen schon vor Ende ihres Asylverfahrens Integrationskurse verpflichtend sein, wenn sie von einer Behörde dazu aufgefordert werden. Das soll auch für diejenigen gelten, die sich bereits gut auf Deutsch verständigen können. Das Recht, an den Kursen teilzunehmen, soll nun aber schon nach einem Jahr statt wie bisher nach zwei Jahren erlöschen.

Ausbildungsförderung/Integration in den Arbeitsmarkt

Für Asylbewerber sollen mit Bundesmitteln zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Gleichzeitig sollen rechtliche Hürden abgebaut werden, um Asylbewerber in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu zählt eine Lockerung der sogenannten Vorrangprüfung, wonach bei einem Arbeitsangebot erst geprüft werden muss, ob die Stelle auch mit einem deutschen Bewerber oder EU-Bürger besetzt werden kann.

Asylbewerber, die in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung finden, werden während der gesamten Dauer geduldet. Die bisher bestehende Altersgrenze für den Beginn der Ausbildungsdauer wird aufgehoben. Außerdem gilt der Status der Duldung noch bis zu einem halben Jahr nach der Ausbildung weiter, um dem Absolventen die Möglichkeit zu geben, in Deutschland eine Arbeitsgelegenheit zu finden.

Aufenthaltserlaubnis von anerkannten Flüchtlingen

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel erst nach fünf Jahren erzielt werden. Derzeit erhalten anerkannte Flüchtlinge nach drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn sich die Situation in ihrem Herkunftsland nicht grundlegend geändert hat. Bei „herausragender Integration“, d.h. wenn ein Migrant seinen Lebensunterhalt überwiegend selbst bestreitet und sehr gut Deutsch kann, kann er bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Pflicht zur Mitarbeit angebotener Integrationsmaßnahmen

Es wird gesetzlich geregelt, dass die Asylbewerber die vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen wahrzunehmen haben und eine Ablehnung bzw. Abbruch ohne wichtigen Grund zu Leistungseinschränkungen im Asylbewerberleistungsgesetz führt.

Ankunftsnachweis

Um sicherzustellen, dass Asylsuchende rechtssicher und frühzeitig unter anderem Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsleistungen bekommen, wird künftig die Aufenthaltsgestattung mit dem Erhalt des Ankunftsnachweises entstehen, um bisher bestehende Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen.

Im Rahmen der Kabinettsitzung wurde zudem angekündigt, dass Bund und Länder zeitnah prüfen werden, inwieweit eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist, um diesen Schutz Frauen, Kindern und anderen Schutzbedürftigen vor Übergriffen in Flüchtlingsunterkünften zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf und die Verordnung zum Integrationsgesetz sowie eine Kurzübersicht und eine Infografik sind auf der Internetseite des Bundesarbeitsministeriums unter www.bmas.de abrufbar.

Bewertung aus kommunaler Sicht:

Aus kommunaler Sicht ist der Entwurf eines Integrationsgesetzes zu begrüßen. Er greift wesentliche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nach mehr Sprach- und Integrationskursen, gezielter Förderung beruflicher Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie einem erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt und die konsequente Umsetzung des Grundsatzes des „Förderns und Forderns“ auf. Ein weiterer wesentlicher Schritt des geplanten Integrationsgesetzes ist die Wohnsitzauflage. Mit der Rückwirkung der Wohnsitzpflicht zum 1. Januar 2016 wird ebenfalls einer unserer seit langem geäußerten Forderungen entsprochen. Die Wohnsitzauflage ist ein wichtiges Instrument zur Integration und zur Verhinderung der Ghettobildung in bestimmten Ballungsräumen. Eine reine Verteilung nach freien Wohnkapazitäten ist selbstverständlich nicht ausreichend. Die Verteilung der Flüchtlinge muss mit notwendigen Mitteln und Maßnahmen kombiniert werden, um Arbeitsplätze und die notwendige Infrastruktur für die neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu schaffen. Es ist jetzt zwingend erforderlich, dass die Länder die Umsetzung der Wohnsitzpflicht und die Verteilung der Flüchtlinge zügig und zusammen mit ihren Kommunen in einem gemeinsamen Konzept umsetzen.

Für die Herkulesaufgabe „Integration“ brauchen die Kommunen Planungssicherheit. Wir erwarten, dass sich Bund und Länder bei dem Gespräch der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten am 16. Juni verbindlich auf ein dauerhaftes Finanzierungskonzept verständigen. Die Integration ist im Wesentlichen eine kommunale Aufgabe. Die Finanzierung der Integration jedoch ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung von Bund und Ländern.

Vgl. auch KNSA-Beitrag Nr. 187/2016 in der Mai-Ausgabe.

(Quelle: DStGB Aktuell 2116-01)

KNSA 225/2016 vom 16.06.2016 ka-ri

Nr. 280

Integrationsgesetz verabschiedet

Wir kommen zurück auf die KNSA-Beiträge Nr. 187/2016 und 225/2016, mit denen wir über den Gesetzentwurf und seine Inhalte berichtet hatten.

Der Deutsche Bundestag hat das Integrationsgesetz – ein Tag vor Befassung des Bundesrates am 08.07.2016 – verabschiedet. Darin enthalten sind lediglich vereinzelte Änderungen gegenüber der von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD (18/8615) und von der Bundesregierung (18/8829, 18/8883) wortgleich in den Bundestag eingebrachten Fassung. Diese betreffen die betriebliche Berufsausbildung der Flüchtlinge mit Bleibeperspektive und Geduldeten sowie die Wohnsitzauflage für Geflüchtete.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzesvorhabens bleiben unverändert bestehen. So ist weiterhin ein umfangreiches Maßnahmenpaket nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ vorgesehen, um eine bessere Integration von Flüchtlingen in Deutschland zu erreichen. Darunter fällt insbesondere die Einführung einer befristeten Wohnsitzauflage, die Stärkung des Spracherwerbs, die Ausweitung der Orientierungskurse sowie die möglichst frühzeitige Qualifizierung und Beschäftigung der Geflüchteten. So sollen unter anderem für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – mit Ausnahme von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von „vollziehbar ausreisepflichtigen Personen“ – zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen werden. Ferner sollen Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete leichter eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren können. Zugleich soll eine Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge von Integrationsleistungen abhängig gemacht werden.

Abgestimmt wurde zum einen über Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Soziales (18/9090) und des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18/9101, 18/9022) sowie über eine Reihe von Anträgen der Opposition inklusive einem Entschließungsantrag der Linken zur Integrationspolitik. Gegenstand der Beratungen waren insgesamt sieben Anträge der Oppositionsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke zu verschiedenen Aspekten der Integration in den deutschen Arbeitsmarkt von Flüchtlingen sowie deren Zugang zu Bildung.

In den Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales (18/9090) wurden im Einzelnen folgende relevante Änderungen des Integrationsgesetzes in die Abstimmung eingebracht:

Zum einen soll in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG-E das Aufenthaltsrecht einmalig um sechs Monate verlängert werden können, wenn Flüchtlinge eine betriebliche Ausbildung abbrechen. Sie bekommen damit die Möglichkeit, einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen. Auf diese Weise wird einem übermäßigen Abhängigkeitsverhältnis der oder des Auszubildenden zur Ausbildungsstätte vorgebeugt.

Zum anderen ist in § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG-E zur Wohnsitzauflage nun vorgesehen, dass die Versorgung mit regulärem Wohnraum für vorübergehend untergebrachte Geflüchtete nicht zwingend an einem anderen Ort erfolgen muss, sofern die Grundlage für eine gelingende Integration auch mit der vorhandenen Unterbringung vor Ort erreicht werden kann. Zum anderen wird in § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthG-E klargestellt, dass nicht allein das Vorhandensein von angemessenem Wohnraum eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung rechtfertigt, sondern vor allem die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Ausbildungs- oder Studienplatzes an einem anderen Ort möglich ist.

Letzteres wurde von kommunaler Seite in der gemeinsamen Stellungnahme der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände anlässlich der Anhörung des Sozialausschusses am 20.06.2016 zum Integrationsgesetz ausdrücklich gefordert.

Anmerkung:

Das verabschiedete Gesetz enthält wesentliche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände und ist ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere die darin enthaltene Wohnsitzauflage hat eine besondere Bedeutung für die Kommunen. Diese brauchen Planungssicherheit, um die bevorstehende Herkulesaufgabe „Integration“ meistern zu können. Sobald das Gesetz den Bundesrat in der Plenumssitzung passiert hat, sind die Länder gefordert, ihre Umsetzung zügig in die Hand nehmen und ihre konkrete Ausgestaltung für die Verteilung der Flüchtlinge in einem gemeinsamen Konzept mit ihren Kommunen vorzunehmen.

Der Bundestag hat das Integrationsgesetz mit den vom Bundestag beschlossenen Änderungen am 08.07.2016 zugestimmt.

(Quelle: DStGB Aktuell 2716-02)

KNSA 280/2016 vom 22.07.2016 ka-ri



Infobrief *Flucht & Integration*

Editorial

Nr. 1 | Juli 2016



Foto: Bundesregierung/Bergmann

Liebe Leserinnen und Leser,

mit diesem neuen Informationsangebot möchten wir Sie darüber informieren, was die Bundesregierung international, auf europäischer Ebene und hierzulande im Zusammenhang mit Flucht und Integration unternimmt. Es geht darum, Fluchtursachen zu bekämpfen, Flüchtlingsströme zu begrenzen und die Menschen, die dauerhaft in Deutschland bleiben, so rasch wie möglich in unsere Gesellschaft und in unseren Arbeitsmarkt zu integrieren.

Dieser Infobrief richtet sich in erster Linie an Sie, die Multiplikatoren in Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen. Denn Sie arbeiten Tag für Tag an Lösungen, wie Integration gelingen kann. Mit Ihnen zusammen wollen wir aus der Herausforderung Integration eine Chance machen. Eine **Chance für Deutschland**.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese E-Mail innerhalb Ihrer Organisation weiterleiten würden. Verbunden mit einem herzlichen Dankeschön für Ihre Arbeit Ihnen alles Gute und eine informative Lektüre!

Ihre Infobrief-Redaktion

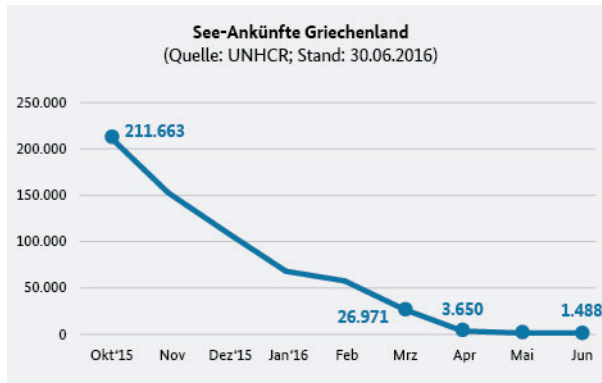
Impressum

Herausgeber

Bundeskanzleramt,
Koordinierungsstab Flüchtlingspolitik
11012 Berlin
www.bundesregierung.de/integration

Es kommen immer weniger Schutzsuchende ...

... nach Europa:

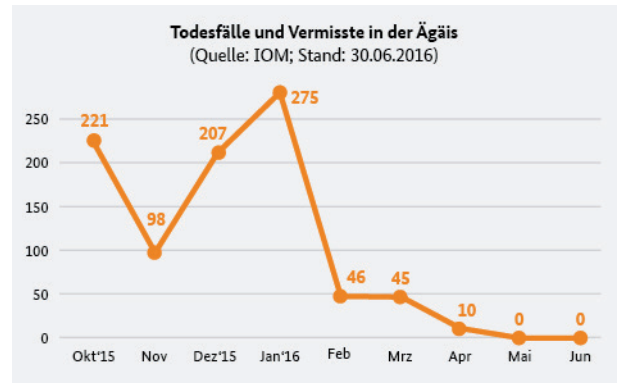


Die Zahl der Flüchtlinge, die von der Türkei aus nach Griechenland kommen, ist seit Herbst 2015 drastisch zurückgegangen. Landeten im **Oktober 2015** noch über **210.000 Menschen** auf Lesbos, Kos und den übrigen griechischen Inseln, waren es im März nur noch rund 27.000.

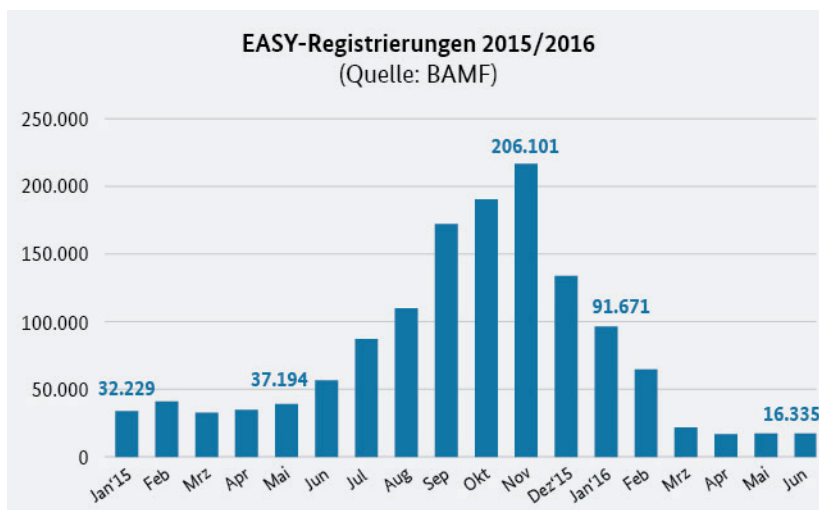
Seit die **Vereinbarung** zwischen der **EU** und der **Türkei** in Kraft ist, gehen die Zahlen besonders deutlich zurück – auf nur noch knapp **1.500 Flüchtlinge**

im gesamten Juni 2016. Das ist ein **Rückgang um 99 Prozent** gegenüber Oktober 2015.

Auch unter humanitären Aspekten wirkt die Vereinbarung der EU mit der Türkei positiv: Die Zahl der Menschen, die bei der Überfahrt aus der Türkei nach Griechenland **ums Leben gekommen** sind, ist stark zurückgegangen (Januar 2016: 275 Tote und Vermisste, **Mai und Juni** 2016: 0).



Die Zahl der Flüchtlinge, die über die **zentrale Mittelmeer-Route** nach **Italien** kommen, ist gerade in den letzten Wochen gestiegen. Sie liegt 2016 aber immer noch in einem Bereich, der auch 2015 im gleichen Zeitraum zu verzeichnen war. Hier beobachtet die Bundesregierung die weitere Entwicklung sehr genau.



... nach Deutschland:

Während im November 2015 noch 206.000 Asylsuchende erfasst wurden, wurden im **Juni 2016** nur noch **16.300** im EASY-System (s. Artikel S. 3) registriert. Das sind über **92 Prozent weniger**.

Bearbeitung der Asylverfahren immer schneller, strukturierter und effizienter

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat seit 2015 mehr als **40 neue Standorte** eröffnet. Darunter sind 22 Ankunftszentren, in denen Asylanträge neu ankommender Antragsteller entschieden werden, und **vier Entscheidungszentren**, in denen Altfälle bearbeitet werden.

Bis Mitte 2016 sollen beim **BAMF 7.300 Mitarbeiter** tätig sein – mehr als doppelt so viele wie 2015. Über 2.100 Mitarbeiter sind Entscheider, das heißt, sie dürfen abschließend über einen Asylantrag entscheiden (Oktober 2015: 370 Entscheider). Mit dem neuen Personal kann das BAMF sowohl die **Rückstände** als auch die **neuen Asylverfahren zügig abarbeiten**. Die Zahl der **Verfahren pro Tag** wurde deutlich gesteigert: Von 600 täglichen Entscheidungen Anfang 2015 auf **1.920** aktuell. Die Verfahrensdauer beim BAMF steigt gegenwärtig leicht an, da derzeit viele alte, zum Teil sehr komplexe Verfahren entschieden werden. Für Anträge, die seit April 2015 gestellt wurden, dauert ein Verfahren im Schnitt aktuell drei Monate und zehn Tage.

In den ersten fünf Monaten 2016 hat das BAMF **bereits 231.600 Asyl-Entscheidungen** getroffen und damit zweieinhalbmal so viel wie im Vorjahreszeitraum (93.800). Klar gelagerte Fälle können nun in der Regel innerhalb von 48 Stunden bearbeitet werden.

Das BAMF hat das **Asylverfahren besser strukturiert**: Asylsuchende werden vor der Antragstellung in **Gruppen** (Cluster) eingeteilt. Cluster A umfasst Herkunftsstaaten (HKS) mit guter Bleibeperspektive (derzeit Eritrea und Syrien). Cluster B umfasst alle sicheren HKS (Westbalkanstaaten, Ghana und Senegal) und Cluster C alle übrigen HKS.



Foto: Ute Grabowsky

So läuft das Asylverfahren ab:

Zunächst wird über das sog. **EASY-System** die Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt, die für den Asylsuchenden zuständig ist. Bereits zu diesem Zeitpunkt werden seine persönlichen Daten erfasst und **Fingerabdrücke** genommen (s. auch „EASY und Asylantrag“).

Ein Asylsuchender wird an die zuständige **Erstaufnahmeeinrichtung** verwiesen, die auch einen **Ankunftsnachweis** ausstellt. Bei der dortigen Außenstelle des BAMF stellt der Asylbewerber seinen **Asylantrag** und erhält eine **Aufenthaltsgestattung** für die Zeit des Verfahrens.

Das BAMF trifft seine Entscheidung über den Asylantrag anhand aller relevanten Erkenntnisse, insbesondere der **Anhörung**. In dem Bescheid wird festgelegt, ob ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, die Flüchtlingsanerkennung, die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter oder die Zuerkennung eines sonstigen Abschiebungsverbotes besteht.

Soweit das BAMF positiv über den Asylantrag entscheidet, erteilt die zuständige Ausländerbehörde einen **Aufenthaltstitel**.

Wird der Asylantrag durch das BAMF **abgelehnt** und bleiben Rechtsmittel gegen diese Entscheidung erfolglos, muss der Asylsuchende **ausreisen** und kann in den Herkunftsstaat zurückgeführt werden.

[**Weitere Informationen**](#)

EASY und Asylantrag – Das ist der Unterschied

Im vergangenen Jahr wurden knapp 1,1 Millionen Schutzsuchende im EASY-System zur „Erstverteilung der Asyl-begehrenden“ registriert. Im Vergleich hierzu gab es jedoch

„nur“ 477.000 Asylanträge. Wie kommen diese abweichenden Zahlen zustande und was ist der Unterschied in der Zählweise?



Foto: Bundesregierung/Bergmann

Alle Asylsuchenden werden im **EASY-System** registriert, **bevor** sie weiterreisen. Im Zielbundesland können sie in der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ihren formalen Asylantrag stellen. Erst mit dieser Antragstellung werden sie im Ausländerzentralregister (AZR) als Asylantragsteller registriert.

Warum waren die EASY-Zahlen im Jahr 2015 höher als die Zahl der Asylanträge?

- 2015 suchten sehr viele Menschen Schutz in Deutschland; sie mussten zum Teil **lange warten**, bevor sie einen Antrag auf Asyl stellen konnten.
- Im EASY-System werden zwar Herkunftsland und Geschlecht registriert,

nicht aber Name oder Geburtsdatum. Daher war es möglich, dass in EASY dieselbe **Person mehrfach erfasst** wurde.

- Viele Personen, die in EASY erfasst wurden, haben **keinen Asylantrag** in Deutschland **gestellt**. Sie sind größtenteils in andere EU-Staaten weitergezogen.

Datenaustauschverbesserungsgesetz

Das Risiko von Mehrfacherfassungen wurde durch das im Februar 2016 in Kraft getretene Datenaustauschverbesserungsgesetz deutlich reduziert: Danach werden bundesweit **Fingerabdrücke** der Asylsuchenden erfasst und abgespeichert, sobald sie ein formloses Asylgesuch äußern. In der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung

erhalten sie den neu eingeführten **Ankunftsnachweis** mit biometrischen Daten, noch bevor sie einen Asylantrag gestellt haben.

Verhältnis der Asylanträge zu den EASY-Zahlen im Jahr 2016

Im EASY-System wurden im Monat **Mai 2016** bundesweit nur noch rund **16.280 Zugänge** von Asylsuchenden registriert. Dem standen rund **55.260 Asylanträge** gegenüber. Grund dafür ist, dass derzeit weniger Menschen nach Deutschland einreisen. Daher können die Asylanträge im BAMF schneller entgegengenommen und bearbeitet werden. Deshalb können jetzt viele Menschen einen Asylantrag stellen, die bereits vor längerer Zeit eingereist sind.

[Weitere Informationen](#)

Das neue Integrationsgesetz

Die Bundesregierung hat bei der Klausur des Bundeskabinetts am 25. Mai 2016 neben der Meseberger Erklärung zu den Grundlinien der Integrationspolitik ein **Integrationsgesetz** und eine begleitende **Verordnung** auf den Weg gebracht. Sie setzt damit die Reihe der Maßnahmen fort, um die Inte-

gration von Migranten in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu verbessern. Leitgedanke ist der **Grundsatz „Fördern und Fordern“**: Die zu uns gekommenen Menschen bekommen vom Staat Angebote. Sie müssen sich gleichzeitig aber auch selbst aktiv um ihre Integration bemühen.

Die zentralen Inhalte:

In bestimmten Bezirken wird für die Dauer von **drei Jahren** auf die **Vorrangprüfung verzichtet**. In dieser Zeit ist auch eine Tätigkeit in der Zeitarbeit möglich.

Für die Dauer einer qualifizierten **Berufsausbildung** haben Auszubildende künftig gesicherten Aufenthalt. Anschließend können sie sich sechs Monate lang eine Arbeit suchen. Haben sie Erfolg, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst zwei Jahre.

Der Bund stellt Geld für **100.000 Arbeitsgelegenheiten** bereit. Damit sollen z.B. Asylbewerber erste Erfahrungen für den Arbeitsmarkt sammeln.

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete bekommen künftig leichter Leistungen der Ausbildungsförderung.

Sprach- und Wertevermittlung sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Daher werden die Zugangsmöglichkeiten für die Teilnahme an **Integrationskursen** verbessert.

Lehnt ein Asylbewerber Integrationsmaßnahmen ohne wichtigen Grund ab, werden über das bisherige Maß hinaus **Leistungen gekürzt**.

Ein **unbefristetes Aufenthaltsrecht** (Niederlassungserlaubnis) wird auch für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge künftig von bestimmten **Integrationsleistungen** abhängig gemacht.

Schutzberechtigten ohne hinreichende Arbeit kann künftig ein **konkreter Wohnsitz zugewiesen werden**. Dadurch wird die Integration gefördert.

Weitere Informationen



Foto: Bundesregierung/Bergmann

Die Bundesregierung hat bei ihrer Kabinettklausur in Meseberg das Integrationsgesetz auf den Weg gebracht.

Was bisher geschah – Gesetze zu Asyl und Integration

Asylpaket I (Oktober 2015)

- Albanien, Kosovo und Bosnien-Herzegowina werden zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt
- Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten
- Abschiebungen werden nicht mehr angekündigt
- Leistungskürzungen für vollziehbar Ausreisepflichtige
- Sachleistungsvorrang in Erstaufnahmeeinrichtungen
- Befristete Änderungen im Bauplanungsrecht für die Erstunterbringung von Flüchtlingen
- Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive

Datenaustauschverbesserungsgesetz (Februar 2016)

- u.a. Einführung des Ankunftsnachweises (Identifizierung und Einhaltung der Residenzpflicht)

Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern (März 2016)

- erleichterte Ausweisung bei bestimmten Delikten (u. a. Körperverletzung, Sexualstraftaten, Serienebstahl)
- Versagung der Flüchtlingsanerkennung bei Sicherheitsgefahr und Verurteilung zu Strafe von mindestens einem Jahr wegen bestimmter Delikte

Asylpaket II (März 2016)

- beschleunigtes Asylverfahren binnen einer Woche in besonderen Aufnahmeeinrichtungen für Antragsteller mit geringer Erfolgsaussicht
- Verschärfung der Anforderungen an den Nachweis eines Abschiebungshindernisses aus medizinischen Gründen
- Absenkung des Regelsatzes für den notwendigen persönlichen Bedarf um monatlich 10 Euro
- voller Leistungsbezug erst nach Erhalt des Ankunftsnachweises in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung
- Aussetzen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre; Nachzug aus humanitären Gründen bleibt möglich

Integrationsgesetz (Kabinett: 25. Mai 2016)



Foto: Tobias Hase



Foto: Burkhard Peter

Integrationskurse – Kernstück des staatlichen Integrationsangebots

Foto: Photothek/Köhler



Der Integrationskurs ist seit dem Jahr 2005 das **zentrale Integrationsangebot**. Zwischen 2005 und Mai 2016 haben rund 1,5 Millionen Personen an Integrationskursen teilgenommen.

Ziel des Integrationskurses ist es, den Teilnehmern die **Sprache**, die **Rechtsordnung**, die **Kultur** und die **Geschichte** Deutschlands zu **vermitteln**. Der Integrationskurs besteht aus einem **Sprachkurs** mit **600 Unterrichtsstunden** und einem **Orientierungskurs** mit derzeit **60 Unterrichtsstunden**. **Spezielle Integrationskurse** mit bis zu **960 Unterrichtsstunden** gibt es darüber hinaus etwa für Frauen, Jugendliche und Analphabeten. Anschaulich dazu: [Grafik des BAMF](#).

Die frühzeitige Sprach- und Wertevermittlung ist sehr wichtig für eine erfolgreiche Integration. Daher steht der Integrationskurs nicht nur anerkannten Flüchtlingen, sondern auch **Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive** offen – und zwar bereits während des laufenden Asylverfahrens. Vertiefende Informationen finden Sie [hier](#).

Für das **Jahr 2016** werden bis zu 550.000 neue Integrationskursteilnehmer erwartet. Der Bund stellt dafür rund 560 Millionen Euro bereit – mehr als doppelt so viel wie im letzten Jahr.

Große Nachfrage – die Regierung handelt

Anbieter sollen einfacher als bisher eine **größere Zahl an Integrationskursen** anbieten können; **neue Kursanbieter** können künftig schneller zugelassen werden.

Um den Bedarf an **Lehrkräften** zu decken, können beispielsweise auch **Akademiker mit einer Zusatzqualifikation** zugelassen werden. Lehrkräfte sollen zudem besser bezahlt werden.

Integrationskurse sollen schneller beginnen: Künftig können Interessenten auf andere Kurse verteilt werden, wenn ein Kurs nach sechs Wochen nicht besetzt ist.

Mehr Transparenz: Kursanbieter müssen Kursangebot und freie Kursplätze künftig **veröffentlichen**, etwa auf dem **Portal des BAMF**.

Künftig können an einem Integrationskurs nicht nur 20, sondern **bis zu 25 Personen** teilnehmen.

Die **Orientierungskurse** werden von 60 auf **100 Stunden** aufgestockt. Es gibt mehr Zeit als bisher für Wertevermittlung.

Flüchtlinge – Wer darf wann arbeiten?

Anerkannte Schutzberechtigte, Asylbewerber und Geduldete haben unterschiedliche Rechte. Für sie gelten jeweils andere Regeln, wann sie arbeiten können. Um eine zügige

Integration zu fördern, hat der Gesetzgeber die **Hürden erheblich gesenkt**. Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Bund-Länder-Konzept Integration

Integration beginnt vor Ort. Bund und Länder haben daher Mitte April 2016 ein gemeinsames Konzept für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen beschlossen. Die darin enthaltenen zahlreichen **Maßnahmen sollen schnellstmöglich umgesetzt** werden – eine davon ist das **Integrationsgesetz**.

Ein wesentlicher Leitgedanke der Integrationspolitik von Bund und

Ländern ist die Gerechtigkeit sowohl gegenüber denjenigen, die als Flüchtlinge anerkannt wurden, als auch gegenüber der einheimischen Bevölkerung. Beim **sozialen Wohnungsbau**, der **Kinderbetreuung** oder bei der **Ausbildungsförderung** und **Arbeitsmarktintegration** werden Fördermaßnahmen daher so ausgestaltet, dass sie beiden Gruppen zugutekommen.

Am 16. Juni 2016 haben Bund und Länder zudem vereinbart, dass der Bund für drei Jahre die Kosten der Unterbringung für anerkannte Flüchtlinge übernimmt. Das entlastet Städte und Gemeinden allein im laufenden Jahr um zusätzlich 400 Millionen Euro, um 900 Millionen Euro in 2017 und um 1,3 Milliarden Euro im Jahr 2018. Über die Verteilung der weiteren Kosten der Integration wird es zeitnah weitere Gespräche zwischen Bund und Ländern geben.

Engagement für Flüchtlinge



Foto: EGGER

Die Wismarer Firma EGGER Holzwerkstoffe engagiert sich bei der Ausbildung von Flüchtlingen.

Integration geschieht Tag für Tag – etwa in der Nachbarschaft, in Vereinen, der Schule oder am Arbeitsplatz. Viele gesellschaftliche Organisationen, aber auch viele Betriebe engagieren sich hier auf vorbildliche Weise. Einer davon ist die Wismarer Firma EGGER Holzwerkstoffe, die seit Herbst 2015 für die Integration von Flüchtlingen in Ausbildungs- und Arbeitsplätze eintritt.

Ende 2015 stellte die Firma EGGER zusammen mit Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit die ersten Weichen, um mehrere Praktikanten einstellen zu können. Im Februar 2016 wurden zwei EGGER-Mitarbeiter in „interkultureller Kompetenz“ geschult, um auf die Arbeit mit Menschen aus anderen Kulturkreisen vorbereitet zu sein.

Im Mai fand sich ein erster geeigneter Kandidat aus Syrien – ein Maschinen-

bauer mit guten Deutschkenntnissen – für den Einstieg in den Produktionsbereich. Ab 1. Juli 2016 wird er für eine 3-monatige Erprobung mit der Option der Verlängerung eingestellt. Ein Flüchtling beginnt sein Praktikum für eine gewerbliche Ausbildung zeitgleich im Werk Wismar mit dem Ziel, einen Monat später den Sprung in ein Ausbildungsverhältnis bei EGGER zu schaffen.

EU-Asylpaket

Die EU-Kommission hat Anfang Mai 2016 ein erstes Paket mit Vorschlägen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgelegt.

Reform der Dublin-III-Verordnung: Das Grundkonzept soll beibehalten werden. Flüchtlinge müssen in dem EU-Land Asyl beantragen, das sie als erstes betreten. Das Verfahren soll aber vereinfacht werden. Für Überlastungssituationen soll es einen automatischen solidarischen Verteilmechanismus geben.

Neue EU-Asylagentur: Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen soll zu einer EU-Asylagentur weiterentwickelt werden. Diese soll Asyl- und Aufnahmesysteme der Mitgliedsstaaten stärken und ergänzen - beispielsweise durch technische Unterstützung oder die Entsendung von Personal.

Verbesserung Eurodac: Alle EU-Mitgliedsstaaten sollen künftig verpflichtet sein, Fingerabdrücke, Fotos etc. in der europäischen Datenbank zur Speicherung von biometrischen Daten einzuspeisen. Darauf können alle EU-Länder zugreifen. Daten zum illegalen Aufenthalt sollen verpflichtend erhoben und ebenfalls in dieser Datenbank gespeichert werden.

Hunger, Gewalt, Armut – Bundesregierung setzt sich für Bekämpfung der Fluchtursachen ein

Menschen fliehen vor Hunger, Gewalt und Armut. Für die Bundesregierung ist es besonders wichtig, etwas gegen diese Hauptursachen von Flucht zu tun.

Im Februar hat die Bundesregierung die Londoner Flüchtlingskonferenz mit ausgerichtet. Dort hat die internationale Gemeinschaft über 12 Milliarden US-Dollar für syrische Flüchtlinge zugesagt. Mit 2,3 Milliarden Euro leistet Deutschland den größten bilateralen Beitrag. Dadurch erhalten die **Menschen in den Flüchtlingslagern in und um Syrien** inzwischen wieder **volle Nahrungsmittelrationen**.

Bereits 2015 hat die Bundesregierung Gelder der **Entwicklungszusammenarbeit** umgeschichtet, um mehr **gegen Fluchtursachen** tun zu können.

Die meisten **Flüchtlinge**, 86 Prozent, **fliehen in** die an ihre Heimat **angrenzenden** Länder. Von diesen sind die meisten **Entwicklungsländer**. Um die Situation vor Ort zu **stabilisieren**, investiert Deutschland in die Infrastruktur – zum Beispiel in Gesundheit, Bildung oder Wasserversorgung. Ziel ist es, die Flüchtlinge gesellschaftlich zu integrieren, Konflikte zu vermeiden und die Lebensgrundlagen für alle zu sichern.



Foto: EU/AFP/Ahmad Abdo

Mitte Mai 2015 nahm die **Bundeskanzlerin** am ersten **Humanitären Weltgipfel** der Vereinten Nationen in Istanbul teil. Sie unterstützte das Ziel der internationalen Gemeinschaft, humanitäre Instrumente und Arbeitsweisen zu stärken und das Volumen des zentralen **UN-Nothilfefonds** auf **eine Milliarde US-Dollar** anzuheben.

Auf dem **G7-Gipfel** Mitte Mai in Japan hat die Bundeskanzlerin erreicht, dass die großen Industriestaaten die anhaltenden Migranten- und Flüchtlingsbewegungen als globale Herausforderung anerkennen. Es gelte, die Ursachen von **Flucht und Migration gemeinsam zu bekämpfen**. Beispiel **Irak**: Die G7 wollen das Land stabilisieren und stellen hierfür umgerechnet **3,2 Milliarden Euro** bereit.



Foto: EU/AFP-SERVICES/Marcello Paternostro

VN-Gipfel zu Flüchtlingen und Migration

Am 19. September 2016 findet in New York der **Gipfel der Vereinten Nationen (VN) zu Flüchtlingen und Migration** statt. Ein Ziel des Gipfels ist es, die **gemeinsame Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für Flüchtlinge** stärker zu verankern. Dazu soll der Gipfel einen globalen **Pakt** verabschieden, mit dem die VN-Mitgliedsstaaten bestehende humanitäre Verpflichtungen bekräftigen und sich verpflichten, künftig umfassender und zuverlässiger auf große Flüchtlingsbewegungen zu reagieren. Darüber hinaus soll der Gipfel die Grundlagen legen für die künftige Verabschiedung eines Pakts zur sicheren, geordneten und geregelten Migration.

Am Folgetag lädt **US-Präsident Obama** zu einem **weiteren Gipfel** ein, der auf konkrete Zusagen zur Unterstützung von Flüchtlingen abzielt. So sollen mehr Geberländer **deutlich mehr Mittel für humanitäre Hilfe** zur Verfügung stellen. Darüber hinaus will Präsident Obama erreichen, dass die Zahl der konkreten **Zusagen zur Aufnahme von Flüchtlingen verdoppelt** wird. Schließlich sollen je **eine Million Schul- und Arbeitsplätze** für Flüchtlinge geschaffen werden.



Foto: Bundesregierung/Steins

Die Bekämpfung der Fluchtursachen war ein wichtiges Thema beim G7-Gipfel in Japan Ende Mai.